

nur vorübergehend angemeldet oder deren Erscheinen verboten ist. Unbilligkeiten werden sich allerdings nicht vermeiden lassen, man wird aber den Grundsatz des bürgerlichen Rechts über den Besitzschutz entsprechend anwenden können, obwohl Bedenken insofern bestehen, als es sich hier eigentlich um den inneren Dienstbetrieb der Postverwaltung handelt.

Eine weitere Eintragung, die hier in Betracht kommt, ist die in die Warenzeichenrolle. Das Patentamt hat früher eine Reihe von Titeln eingetragen, das Reichsgericht hat aber regelmäßig diesen Eintragungen die rechtliche Bedeutung abgesprochen, weil ein Zeitungstitel kein Warenzeichen sei; er diene wohl in gewisser Weise als Merkzeichen, jedoch nach einer ganz anderen Richtung; während die Möglichkeit des Handelns mit Waren nicht davon abhängt, daß die Waren mit einem Zeichen versehen würden, sei der Titel einer Zeitung ihr Name, den sie führen müsse, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können; der Titel solle ferner nicht wie das Warenzeichen auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinweisen, sondern dazu dienen, das journalistische Unternehmen in seiner Eigenart zu kennzeichnen (RGSt. 28, 275).

Im Laufe der Zeit haben das Patentamt und das Reichsgericht von ihren bis dahin völlig entgegengesetzten Standpunkten etwas nachgegeben und sind sich nähergekommen. Das Patentamt hat wiederholt Anmeldungen abgelehnt, weil der Titel einen notwendigen Bestandteil der Druckschrift bilde und nicht geeignet sei, als Warenzeichen, d. h. als selbständig an der Ware und ihrer Ausstattung hervortretende Kennmarke zu dienen. Andererseits hat das Reichsgericht in einigen besonderen Fällen einen Warenzeichenschutz anerkannt, nämlich dann, wenn der gedankliche Inhalt gegenüber der vom Hergebrachten abweichenden Gestalt oder Einrichtung zurücktritt und das Buch sich insofern den mechanischen Gebrauchsgegenständen, d. h. den gewöhnlichen Waren nähert. Die Druckschrift ist ein körperlicher Niederschlag der Geistes schöpfung und insofern eine Ware, als solche kann sie auch eine Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Warenbezeichnungen haben. So ist z. B. das Titelblatt der Scherl'schen »Woche« für schutzfähig erklärt (RGSt. 40, 343; vgl. auch JW. 37, 369, 10; 35, 797, 72; dagegen Das Recht 13 Nr. 1062). Der Schutz kann sich aber nur auf die ganze Ausstattung beziehen, nicht auf die bloßen Worte des Titels, mögen sie auch auf dem Titelblatt die Hauptsache bilden.

Eine Eintragung des Titels in das Handelsregister ist nicht zulässig, nur Firmen werden eingetragen. Enthält eine Firma den Titel eines Blattes, so ist dadurch wohl die Firma gemäß § 37 HGB. geschützt, nicht aber der Titel selbst. Das Blatt ist nur der Gegenstand des von der Firma betriebenen kaufmännischen Unternehmens.

Ein Eigentum oder ein ähnliches dingliches Recht an dem Titel gibt es nicht, er ist weder eine körperliche Sache noch ein Recht, ist überhaupt nichts Selbständiges, sondern nur die Bezeichnung einer Druckschrift, die ähnlich wie eine Firma mit dem Erscheinen des Blattes entsteht und mit ihrem Aufhören erlischt. Deshalb kann er auch nicht allein für sich, ohne die Zeitung veräußert oder verpfändet werden (RGZ. 68, 49). Das schließt nicht aus, daß jemand, der eine Zeitung eingehen läßt, für die Weiterbenutzung des Titels durch einen andern sich ein Entgelt gewähren läßt.

Mehrfach ist behauptet worden, daß der Titel Urheber-schutz genießen könne. Das Reichsgericht und die preussische Literarische Sachverständigen-Kammer haben jedoch diesen Schutz regelmäßig abgelehnt (RGZ. 12, 116. Daube 37), da der Titel als bloße Bezeichnung eines Schriftwerks nicht Gegenstand des Nachdrucks sein kann. Nur dann käme Urheberschutz in Betracht, wenn der Titel für sich allein als Schriftwerk gelten könnte. Das mag in früheren Zeiten möglich gewesen sein, als die Titel so langatmig waren, daß sie die ganze Seite füllten, aber auch damals schon wäre zu berücksichtigen gewesen, daß ein Name, eine Bezeichnung niemals selbständig sein kann, also auch der Titel eines Schriftwerks nicht den gleichen Schutz genießen kann wie dieses.

Hiernach bleibt für den Rechtsschutz nur der § 16 des Wettbewerbsgesetzes übrig. Auch er ist jedoch nur bedingt und beschränkt, er schützt nicht den Titel an sich, sondern ist davon abhängig, daß die Gefahr einer Verwechslung der beiden Blätter zu befürchten ist. Eine solche Gefahr ist auch der Grund der oben erwähnten, von der Postverwaltung erlassenen Vorschrift, es sollen Verwechslungen beim Bestellen eines Blattes zum Bezug oder bei der Zustellung durch die Postboten vermieden werden, damit die Post nicht wegen vorgekommener Versehen ihrer Beamten haftbar gemacht wird. Das Wettbewerbsgesetz geht von einem ganz andern Gesichtspunkt aus; es will das geschäftliche Unternehmen des Verlegers gegen unlautere Nachenschaften von Konkurrenten schützen; vermieden werden soll die durch die Gleichheit oder Ähnlichkeit der beiden Titel verursachte Irreführung von Leuten, die mit dem Verleger in geschäftliche Beziehungen treten, sei es durch den Kauf, den Bezug des Blattes, sei es durch Bestellung von Anzeigen. Die Voraussetzungen der Verwechslungsgefahr werden in beiden Fällen wohl ungefähr die gleichen sein, das Wettbewerbsgesetz gewährt aber in räumlicher Beziehung einen erheblich weiteren Schutz als die Vorschriften der Post. Indessen hat auch der Schutz des Wettbewerbsgesetzes seine räumlichen Grenzen, eine Verwechslung ist nämlich nur dann zu befürchten, wenn die Verbreitungskreise der beiden Blätter sich berühren; so können zwei Provinzblätter in Ostpreußen und in Elsaß-Lothringen unbedenklich denselben Titel führen.

In der Regel können Verwechslungen nur vorkommen, wenn beide Druckschriften erscheinen, doch wird man hier einen Unterschied zwischen Büchern und Zeitschriften machen müssen. Der § 16 verbietet die zur Verwechslung geeignete Benutzung einer Bezeichnung, deren sich ein anderer befugterweise bedient. Bei einer Zeitung oder Zeitschrift wird man zunächst sagen können, daß das Sichbedienen so lange geschieht, als das Blatt erscheint. Die Herausgabe einer neuen Auflage eines Buches ist etwas anderes als das regelmäßige fortlaufende Erscheinen der Nummern oder Hefte eines Blattes. Die Frage, wie es mit der Dauer des Schutzes der Büchertitel steht, ist meines Wissens bisher noch nicht erörtert worden, in den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen handelte es sich immer nur darum, ob eine »besondere« Bezeichnung vorlag. Man wird annehmen können, daß bei Büchern der Schutz so lange besteht, als die Herausgabe neuer Auflagen zu erwarten ist. Dieser Satz ist jedoch reichlich unbestimmt, und es wäre die Festsetzung eines bestimmten Zeitraums durch eine besondere gesetzliche Vorschrift nach dem Vorbilde des Urheberschutzes zu empfehlen, wenn Streitigkeiten schon vorgekommen wären, was aber, soviel mir bekannt, nicht der Fall ist.

Was die Zeitung oder Zeitschrift anlangt, so ist bei dem Benutzen und Sichbedienen zunächst und hauptsächlich an das Führen des Titels auf dem Blatte selbst, dem Titelblatt zu denken. Das Gesetz drückt sich jedoch ganz allgemein aus, es kommt deshalb auch jede andere Art der Benutzung in Betracht, so z. B. der Gebrauch von Briefbogen und sonstigen Druck- und Werbefachen, auf denen der Titel steht, das Führen auf dem Firmenschild, in Zeitungsanzeigen und anderen Ankündigungen.

Zu welchem Zeitpunkt hört nun der Gebrauch des Titels auf? Nimmt man den Begriff der Benutzung in dem oben angedeuteten weiten Sinne, so tritt das Aufhören nicht schon dann ein, wenn die Zeitschrift ihr Erscheinen einstellt. Aber auch das Weiterführen des Titels auf Briefbogen usw. wird nicht ohne weiteres als Benutzung angesehen werden können, aus Bequemlichkeit oder Unachtsamkeit oder geschäftlichen Gründen kann das Streichen des Titels auf den Briefbogensköpfen unterbleiben. Es müßte also der Wille des Verlegers hinzukommen. Auf diesem Standpunkt steht das OLG. Hamm in einer Entscheidung vom 12. Oktober 1909, die einen Fall behandelt, wo beim Umgießen eines Titelpops aus Versehen ein Untertitel weggelassen worden war; der Verleger hatte das Versehen sofort bemerkt, wollte aber den Guß ausnutzen und erst bei einem neuen Umgießen den Titel wieder aufnehmen, unterdes nahm ein anderer Verleger diesen Titel für sich an. Das OLG. Hamm führte aus, es würde nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen,